

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0036-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
16.11.2020	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

ASO Alteneinrichtungen der Oberhausen gGmbH (ASO)
hier: Entsendung von Vertretern / Vertreterinnen in den Aufsichtsrat

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt – mit Beteiligung des Oberbürgermeisters – entsendet mit Wirksamwerden der Änderung des Gesellschaftsvertrages der ASO Alteneinrichtungen der Oberhausen gGmbH

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____

Bereichsleiter Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke			Schranz
Datum 04.11.2020	Datum	Datum	Datum 05.11.2020
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0036-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

10. _____

11. _____

12. _____

13. _____

14. _____

sowie

_____ -als Mitglied gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)-

als Vertreter/Vertreterinnen der Stadt in den Aufsichtsrat der ASO Alteneinrichtungen der Oberhausen gGmbH.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0036-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1 Bezug

- Drucksache-Nr.: B/16/0099-01 vom 30.06.2014
- Drucksache Nr.: B/16/5997-01 vom 16.11.2020 (Änderung Gesellschaftsvertrags)

6 Konsequenzen

8 a) Finanzielle

10 keine ☒ [X]

12 ja ☐ []

14 b) Sonstige

15 Begründung

16 1. Ausgangslage

17 Sofern der Rat der Stadt die Änderung des Gesellschaftsvertrages der ASO Alteneinrichtungen der
18 Oberhausen gGmbH (ASO) beschließt (siehe Drucksache Nr. B/16/5997-01), setzt sich der
19 Aufsichtsrat der ASO künftig aus 15 Mitgliedern zusammen. Der Beschluss über die Änderung des
20 Gesellschaftsvertrages bedarf der notariellen Beurkundung und wird mit der Eintragung in das
21 Handelsregister wirksam.

22 2. Amtszeit

23 Die Amtszeit der seitens der Stadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder ist gemäß § 12 Abs. 3 Satz
24 1 des Gesellschaftsvertrages der ASO („Gesellschaftsvertrag“) an die Wahlperiode des Rates der
25 Stadt gebunden. Der alte Aufsichtsrat führt nach § 12 Abs. 3 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages
26 seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter. Die Änderung des
27 Gesellschaftsvertrages zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates wird erst durch Eintragung in
28 das Handelsregister (§ 54 Abs. 3 GmbHG) wirksam, so dass die Entsendung des neuen
29 Aufsichtsrates erst zu diesem Zeitpunkt erfolgen kann.

30 3. Aktuelle Besetzung

31 Derzeit ist der Aufsichtsrat durch folgende vom Rat der Stadt entsandten Mitgliedern
32 besetzt:

- 33 • Oberste-Kleinbeck, Kirsten,
- 34 • Willing-Spielmann, Ulrike
- 35 • Bennewa, Helmut
- 36 • Bongers, Sonja,
- 37 • Breuckmann, Ludgerus
- 38 • Dubbert, Karin
- 39 • Gadde, Andreas
- 40 • Girrullis, Sebastian
- 41 • Hansen, Heike

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0036-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

- 42 • Kamps, Jochen
- 43 • Kösling, Anja
- 44 • Lampe, Siegfried
- 45 • Lenz, Eugen
- 46 • Lösken, Kathrin
- 47 • Pascheberg, René
- 48 • Pusch, Jörg
- 49 • Runkler, Hans-Otto
- 50 • Selonke, Yannah
- 51 • Telli, Ercan
- 52 • Tscharke, Hans Josef
- 53 • Walther, Andrea-Cora
- 54 sowie Frank Bohnes als Mitglied gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW.

55 **4. Verfahren**

56 In Aufsichtsräten von juristischen Personen, an denen die Stadt mittelbar oder unmittelbar beteiligt
57 ist, bestellt gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NRW der Rat der Stadt die Personen, welche die Stadt
58 im Aufsichtsrat vertreten. Sofern mehr als ein/e Vertreter/in zu benennen ist, muss der
59 Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r der Stadt dazu gehören (§
60 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW).

61 Gemäß § 50 Abs. 4 Satz 1 GO NRW ist das Besetzungsverfahren nach § 50 Abs. 3 GO NRW
62 entsprechend anzuwenden, wenn zwei oder mehr Personen im Sinne des § 113 GO NRW zu
63 bestellen oder vorzuschlagen sind. Die Besetzung nach § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW erfolgt durch
64 einen einstimmigen Beschluss des Rates über einen einheitlichen Wahlvorschlag oder falls dieser
65 nicht zustande kommt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 ff. GO
66 NRW. Danach werden die Aufsichtsratsmandate auf die von den Fraktionen und Gruppen des
67 Rates aufgestellten Listen, in denen die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber namentlich
68 aufgeführt sind, nach dem Verhältnis der auf den einzelnen Listen abgegebenen Stimmen verteilt.

69 Der Katalog für den Ausschluss des Stimmrechts des Oberbürgermeister enthält in § 40 Abs. 2
70 Satz 6 GO NRW nicht § 50 Abs. 4 Satz 1 GO NRW, so dass bei diesen Entscheidungen des Rates
71 der Stadt der Oberbürgermeister stimmberechtigt ist.

72 **Kurzfassung**

73 - entfällt -